

### **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0308/2017				m: 12.06.2017							
Baudezernent												
Verfasser:	61-Amt für Stadte	ntwicklung u	nd Bauordnung	g Az:	01317-17/Mü							
Gremienweg	:											
27.06.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung		einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitli Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert							
	TOP öff	entlich	Enthaltung	en (	Gegenstimmen							
Betreff:	Befreiung von den I "Gewerbegebiet zwi Bundesbahnstrecke Am Metternicher B	schen der B Koblenz-Ma	258, der Straße	"Im Acker	,, und der							

#### **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 242 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- 1. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe,
- 2. Abweichung von der festgesetzten GRZ
- 3. Anpflanzungen auf dem Grundstück.

Antragseingang	09.05.2017								
Vorbescheid erteilt	Nein								
Weltkulturerbe	Nein								
"Mittelrhein" tangiert									
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Neubau eines dreigeschossigen Büro und								
	Geschäftshauses mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen								
Grundstück/Straße Im Metternicher Feld									
Gemarkung	Metternich								
Flur	1								
Flurstück	166/39	166/58							

## Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines dreigeschossigen Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 242.

Der Bebauungsplan weist auf den in Rede stehenden Parzellen zwei **Firsthöhenbereiche** aus: im nördlichen Bereich eine max. zulässige Firsthöhe von 100,00 m ü NN, im sich südlich daran anschließenden Bereich max. 101,00 m ü NN. Das projektierte Vorhaben weist eine Firsthöhe von 102,75 m ü NN auf und überschreitet somit die festgesetzten Firsthöhen um 2,75 m bzw. 1,75 m. Aufgrund der vorgetragenen bautechnischen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit einem Geschäftshausbau (lichte Raumhöhen von mind. 3,00 m, Unterbringung der notwendigen Technik in abgehängten Decken und Fußbodenaufbauten) kann die Abweichung von der vorgegebenen Firsthöhe um die v. g. Höhenabweichungen vertreten werden, um das Gebäude mit insgesamt 3 Geschossen realisieren zu können.

Die **festgesetzte GRZ** 1 von max. 0,6 wird mit einem Wert von ca. 0,52 eingehalten. Lediglich im Hinblick auf den Nachweis der GRZ 2, hier ist gem. § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung bis zu 0,8 (Kappungsgrenze) möglich, wird dieser Wert unter Anrechnung der Stellplätze und sonstigen Versiegelungen um 0,05 auf nunmehr 0,85 überschritten. Zur Kompensation der Überschreitung von der festgesetzten GRZ wir eine extensive Dachbegrünung im Verhältnis von 1:3 umgesetzt. Diese Maßnahme ist fachlich vertretbar und angemessen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Abweichung planungsrechtlich befürwortet.

Aufgrund der geplanten Versiegelung von 85% des Grundstücks kann die **grünordnerische Festsetzung** hinsichtlich einer Bepflanzung von mind. 20% ebenfalls nicht eingehalten werden. Analog zu den Ausführungen bzgl. der Überschreitung der GRZ 2 wird die Abweichung durch die Umsetzung einer extensiven Dachbegrünung im Verhältnis von 1:3 kompensiert.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen darüber hinaus städtebaulich vertretbar sind. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

#### Anlagen:

- > Katasterplan
- ➤ Bebauungsplan
- Übersichtsplan EG
- > Ansichten